Ihr Experte für innovatives Schlüsselmanagement

Stand Oktober 2026

KRUSE
Sicherheitssysteme

Fachtagung VB Oktober 2026 in Dresden

Wunschthemen der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen

Außendienstmitarbeiter

Michael Höhn

Tel.: +49 172 644 7326

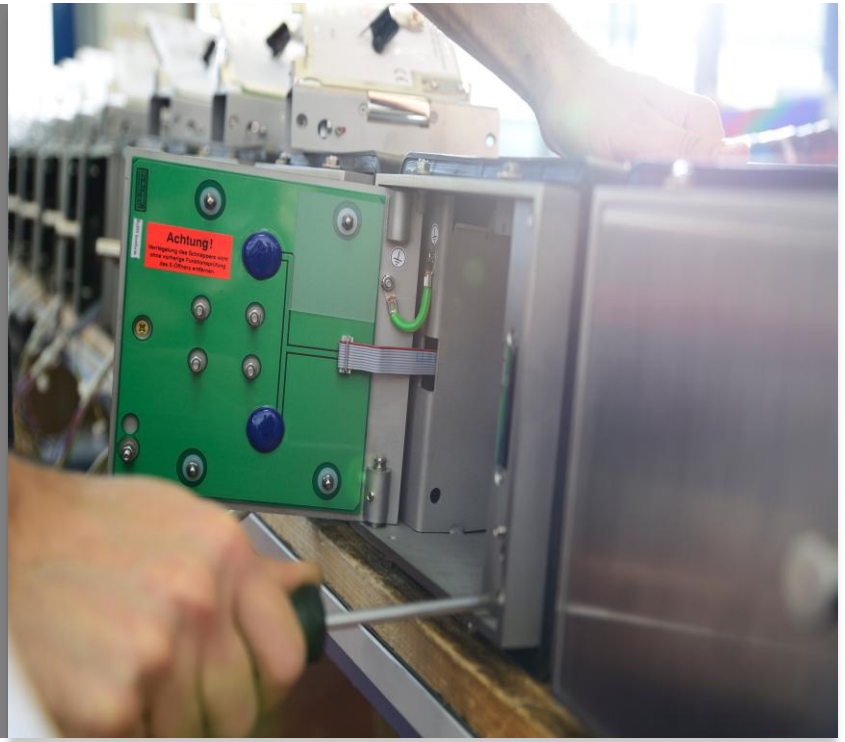
m.hoehn@kruse-sicherheit.de

Gewünschte Punkte im heutigen Vortrag durch den Organisator

- Klassifizierung und Ausführung von Feuerwehr-Schlüsseldepots
- Anforderungen an Einbau und Anschaltung von Feuerwehr-Schlüsseldepots
- Welche rechtlichen Regelungen bestehen und sind zu beachten?
- Worauf sollte im Rahmen der Fertigung einer Stellungnahme im Baugenehmigungsverfahren hinsichtlich des Feuerwehr-Schlüsseldepots und des Freischaltelementes geachtet werden?
- Welche Schritte bzw. Handlungen sollten bezüglich des Feuerwehr-Schlüsseldepots und des Freischaltelementes im Rahmen der Brandverhütungsschau durchgeführt werden?
- Auf welche Einzelpunkte bzw. Details sollte im Rahmen der Brandverhütungsschau geachtet werden?
- Was sind die wiederkehrenden, häufigen Problempunkte in der Praxis, welche für den Teilnehmerkreis von Relevanz sind?

Relevante Normen und Richtlinien zum Thema

- DIN 14675 – BMA – Teil 1: Aufbau und Betrieb
 - Anhang A – Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)
- VdS 2105 2023-06 Schlüsseldepots / Anforderungen an Anlagenteile
- VdS 2350 2023-06 Schlüsseldepots / Planung, Einbau und Instandhaltung
- VdS 5005 – Informationen zum Betrieb von Schlüsseldepots
- TS EN 54-14 nicht harmonisiert, also in Deutschland nun nicht mehr eingeführt wegen Sprachbarriere bzw. unzureichende Übersetzung in unsere Landessprache)
- DIN VDE 0833-2 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall



VdS DIN

Klassifizierung und Ausführung von Feuerwehr-Schlüsseldepots (FSD)

Die Klassifizierung der FSD durch die Normgeber ist teilweise leider widersprüchlich

Nur die Schlüsseldepotklassen SD1 und SD3 sind heutzutage noch von Relevanz

Die beiden wichtigsten „Regelwerke“ widersprechen sich leider in Ihrem Forderungsstand gerade beim FSD mit Gebäudezugangsschlüssel.

Die DIN 14675-1 widerspricht der VdS 2350, also der am meisten angewendeten Forderung durch das Versicherungsgewerbe.

Der Grund hierfür sind die unterschiedlichen Erneuerungsfristen. Die DIN 14675 ist aus 2020. Die VdS 2105 und 2350 sind aus 2023.

Auszug DIN 14675-1 Anhang A

A.2 Klassifizierung und Ausführung des Feuerwehr-Schlüsseldepots

A.2.1 Klassifizierung

Die Einteilung der FSD erfolgt in drei Klassen.

a) Klasse 1: Geringes Risiko FSD 1

Dient zur Verwahrung von Objektschlüsseln (nur Einzelschlüssel mit Einzelschließungen, keine Generalschlüssel), hat jedoch keine Anbindung an die BMA.

b) Klasse 2: Mittleres Risiko FSD 2

Dient zur Verwahrung von Objektschlüsseln (nur Einzelschlüssel mit Einzelschließungen, keine Generalschlüssel).

c) Klasse 3: Hohes Risiko FSD 3

Dient zur Verwahrung von Objektschlüsseln (Generalschlüssel, Schlüssel für Schalteinrichtung).

Quelle DIN 14675-1

DIN 14675-1 beschreibt das Produkt und nimmt Bezug auf den Versicherer und die Schlüsselwertigkeit

A.2.2 Ausführung

A.2.2.1 Feuerwehr-Schlüsseldepot FSD 1

Das FSD 1 muss aus einem mechanisch stabilen Gehäuse bestehen, dessen Tür mit einem Feuerwehrschloss entriegelt wird. Die Deponierung des/der Objektschlüssel muss hinter der Tür in einer geeigneten Aufnahme erfolgen. Schließung und Ausführung müssen in Abstimmung zwischen Betreiber und Feuerwehr festgelegt werden.

Vor einer Antragstellung muss zwischen dem Betreiber der BMA und dem dafür zuständigen Schadensversicherer abgeklärt werden, welche Klasse des FSD zum Einbau kommen soll.

Quelle DIN 14675-1

Auszug aus einem Vertrag der R+V-Versicherung, veröffentlicht im www

20 Schlüsseldepot

a. Sind auf Verlangen der Feuerwehr Schlüssel für den Zugang zu den Räumen von Gebäuden in einem Schlüsseldepot hinterlegt, das auf dem Grundstück auf dem der Versicherungsort liegt, installiert ist, so gilt das nicht als anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß 4. der Versicherungsbedingungen zur Sachversicherung, sofern das Schlüsseldepot

 aa. von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannt ist,

 bb. durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannte Gefahrenmeldeanlage überwacht und gesteuert wird;

 cc. gemäß dem vereinbarten Instandhaltungsplan in regelmäßigen Abständen inspiziert und gewartet wird.

b. Der Versicherer leistet Entschädigung für notwendige Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden, die durch rechtswidriges, gewaltsames Öffnen oder den Versuch einer solchen Tat am Schlüsseldepot eintreten.

21 Ausstellungen und Museen

Die VdS 2350 2023-06 klassifiziert hingegen etwas anders als die DIN

4 Klassifizierung

4.1 Ausführungsarten von Schlüsseldepots

Schlüsseldepots werden je nach Wertigkeit des zu deponierenden Schlüssels in drei Klassen, SD1 – SD3 eingestuft, wobei SD1 die unterste und SD3 die höchste Sicherheitsstufe darstellt.

Der Einsatz von Schlüsseldepots und die vorgesehene Klasse sind genauso wie etwaige Abweichungen im Sicherungskonzept bzw. im Brandmelde- und Alarmierungskonzept festzulegen.

Quelle VdS 2350 2023-06

Die VdS 2350 2023-06 verweist auf die 14675-1 und stellt gleichzeitig andere und strengere Vorgaben

Schlüsseldepot Klasse SD1

Das Schlüsseldepot Klasse SD1 erfüllt die Anforderungen an Feuerwehrschlüsseldepots der Klasse 1 (FSD 1) gemäß DIN 14675-1. Hierbei handelt es sich um ein Behältnis für den Einsatz im Außenbereich (auch Aufputzmontage), in dem Schlüssel deponiert werden, die keinen Zugang zu Gebäuden oder Gebäudeteilen ermöglichen, z. B. Schlüssel für Toranlagen, Schranken usw. Für das SD sind keine Überwachungs- und Steuerungsmaßnahmen erforderlich. Das SD ist nicht an eine Gefahrenmeldeanlage angebunden.

Quelle VdS 2350 2023-06

Hier dann der Gebäudeschlüssel und gleich der Hinweis zum Versicherer.

Schlüsseldepot Klasse SD3

Das Schlüsseldepot Klasse SD3 erfüllt die Anforderungen an Feuerwehrschlüsseldepots der Klasse 3 (FSD 3) gemäß DIN 14675-1. Hierbei handelt es sich um ein Behältnis, das in einer massiven Gebäudeaußenwand oder in eine frei stehende VdS-anerkannte SD-Säule fest eingebaut wird. Die im Behältnis deponierten Schlüssel ermöglichen den Zugang auch zu sicherheitsrelevanten Bereichen. Für das SD sind Überwachungsmaßnahmen vorgesehen. Das SD ist an Gefahrenmeldeanlagen angebunden.

Hinweis: Nur Schlüsseldepots der Klasse SD3 entsprechen den Anforderungen der Versicherer in Bezug auf Sicherungsmaßnahmen gegen Einbruchdiebstahl.

Quelle VdS 2350 2023-06

Anforderungen an Einbau und Anschaltung von Feuerwehr-Schlüsseldepots

Noch in der Norm DIN 14675-1 Anhang A beschrieben, aber dort mutmaßlich nicht mehr lange

Eine Fehlerfreiheit bei der Installation sollte immer gegeben sein, sofern der Nachweis der Klassifizierung der Errichter gem. DIN 14675-2 vorliegt.

Damit hat der Zertifizierte auch die Zulassung ISO 9001 usw. und es ergeben sich umfangreiche Haftungsansprüche bei Fehlinstallationen.

Die aktuelle EN 54-14 nicht in DE eingeführt, dann wird wohl zukünftig mutmaßlich immer die VdS 2350 2023-06 das zu beachtende Regelwerk für die Montage eines Schlüsseldepots in Deutschland sein.

Montage gem. DIN 14675-1 verweist auf RiLi VdS 2350 2023-06

Hier ist eine ähnliche, aber doch weit komplexere Situation wie bei dem vorherigen Kapitel zu der Klassifizierung zu finden. Deren genaue Gegenüberstellung sprengt leider unseren heutigen Zeitrahmen.

Ein paar wesentliche Unterscheidungspunkte DIN/VdS bei unseren Beratungen sind aber:

- Säule
- Verkabelung FSD
- Installation FSD3 in bzw. auf der Wand
- FSE Verkabelung
- - usw.

Gehen wir doch der Einfachheit halber bitte davon aus, dass spätestens bei der SV-Abnahme eventuelle Mängel erkannt und aufgezeigt werden zwecks Abstellung durch den Errichter.

Welche rechtlichen Regelungen bestehen und sind zu beachten?

Was ist denn rechtlich bindend? Regelwerke existieren viele, aber was darf man fordern?

Rechtlich können und dürfen wir hier nichts erklären, wohl aber den Forderungsbezug.

DIN 14675-1 ist der Grundstock. Eine BMA gem. VdS hingegen ist nur bei bestimmten Objekten wie Versammlungsstätten, meist ab insgesamt mehr als 1.000 m² Grundfläche der Versammlungsräume nach der Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättV) oder bei besonderen Risiken in Industrieanlagen, oder bei hohem Sachwertrisiko usw. zur Forderungsgrundlage geeignet. Diese Forderung kommt i.d.R. meist aber durch den Feuerversicherer.

Beispiele der verschiedenen Forderungsgründe bzw. Regelungen zur BMA und damit zum FSD.
Versammlungsstätten: Gefordert ab insgesamt mehr als 1.000 m² Grundfläche der Versammlungsräume nach der Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättV).
Beherbergungsstätten: Pflicht bei Hotels und Pensionen mit mehr als 60 Gastbetten (inklusive Rauchmelder-Überwachung der Rettungswege) nach der Beherbergungsverordnung (MBeVO).

Was ist denn rechtlich bindend? Regelwerke existieren viele, aber was darf man fordern?

Hochhäuser: Eine BMA sowie Alarmierungs- und Lautsprecheranlagen sind laut Muster-Hochhaus-Richtlinie (MHHR) vorgeschrieben.
Verkaufsstätten: Geregelt in der Verkaufsstättenverordnung (VKVO) ab bestimmten Flächengrößen (meist ab 2.000 m² Verkaufsraumfläche).
Krankenhäuser und Pflegeheime: Hohe Schutzziele für hilfsbedürftige Personen erfordern flächendeckende Brandmelde- und Alarmierungsstrukturen.
Industrie- und Verkaufsbauten sowie Großgaragen: Zusätzliche Vorgaben je nach Brandlast und Lage (z. B. Garagenverordnung)

Die hier Anwesenden kennen bestimmt weitere Forderungsgrundlagen, da sind wir als Hersteller eher außen vor.
Für uns gilt aber zu Beginn einer Beratung zum FSD: Es gilt mind. die DIN 14675-1 und dann, was im BS-Konzept zur Baugenehmigung verlangt wird.

Worauf sollte im Rahmen der Fertigung einer Stellungnahme im Baugenehmigungsverfahren hinsichtlich des Feuerwehr-Schlüsseldepots und des Freischaltelementes geachtet werden?

Stellungnahme im Baugenehmigungsverfahren

Hier reicht aus unserer Sicht, dass der Ersteller des Konzeptes die Normen ggfs. RiLi bereits in Forderung gebracht hat.
Daraus ergibt sich dann, dass ein FSD durch die Brandschutzbehörde gefordert werden **kann**.
Hat man das noch nicht im Konzept getan und die Brandschutzbehörde stellt die Sinnhaftigkeit eines FSD am Objekt nicht in Frage, dann muss sie diese Forderung begründet aufstellen.

A.1 Allgemeines

Der gewaltfreie Zutritt und die Zufahrt zu allen mit Brandmeldern bzw. selbsttätigen Löschanlagen geschützten Räumen ist bei Brandalarm durch Personal mit Schlüsselgewalt rund um die Uhr vom Betreiber der BMA sicherzustellen.

Siehe DIN VDE 0833-2 (VDE 0833-2).

Ist dies in begründeten Fällen nicht möglich, kann auf schriftlichen Antrag des verantwortlichen Betreibers der betroffenen baulichen Anlage als Ersatzvornahme der Einbau eines FSD, einer optischen Informationsleuchte und eines Freischaltelements (FSE) zugestanden werden.

Quelle DIN 14675-1

Stellungnahme im Baugenehmigungsverfahren

Sehr wichtig ist aus unserer Sicht der Hinweis, dass die jeweilige AB (alt TAB) Berücksichtigung finden muss. Diese klärt z.B. auch die Alarmauslösung z.B. über Konzessionär, die Schließung der FSD, FSE usw.

Fast alle Brandschutzbehörden nutzen Ihre Anschaltebedingungen, um wiederholt auf eine Montage eines FSD zwecks gewaltlosem Objektzugang hinzuweisen.

Auf welche Einzelpunkte bzw. Details sollte im Rahmen der Brandverhütungsschau geachtet werden?

Welche Schritte bzw. Handlungen sollten bezüglich des Feuerwehr-Schlüsseldepots und des Freischaltelementes im Rahmen der Brandverhütungsschau durchgeführt werden?

Wie teste ich vor Ort die Funktion vom FSE?

Die Auslösung der BMA über das FSE ist aus unserer Erfahrung heraus meist nicht richtig umgesetzt worden in der Vergangenheit. Wir empfehlen deshalb zwecks Kontrolle der technischen Funktion ein öffnen des FSD über das FSE.

Wie ist das zu realisieren?

Die ÜE hat in Funktion zu sein, aber die Alarmverfolgung ist in der Leitstelle abzumelden.
Die BMA ist damit in Ruhe, keine „ÜE ab“, „Akustik ab“ usw. am FBF.
Nun wird über das FSE ein Alarm ausgelöst.
Es darf lediglich die BMA ausgelöst und die BL und die ÜE angesteuert werden. **Nichts anderes!**
Hat die BMZ ausgelöst, blinkt die Leuchte in Sichtachse des FSD. Mit leichter Verzögerung durch die Meldung und Rückmeldung über die ÜE öffnet sich das FSD.
Damit wurde die richtige Funktion des FSE und der Wirkkette zur Leitstelle kontrolliert.

Wie teste ich vor Ort die Funktion vom FSD?

Nun wird das FSD geöffnet und mit dem passenden Schlüssel der Innentür wird die zweite Klappe/Tür geöffnet. Dieser Schließvorgang sollte leichtgängig erfolgen.

Im FSD sind nun der bzw. die Objektschlüsselsätze zu sehen. Seit Jahren meist mind. zweifach vorhanden. Bei doppelten Schlüsselsätzen empfehlen wir die Kontrolle der Objektschließung und auch der Diebstahlüberwachung des FSD mit dem zweiten Schlüsselsatz (meist rechts). Schließt damit zumindest die Eingangstür?
Was sollte passieren, wenn ich mit dem Schlüssel in der Hand nun versuche, das FSD wieder zu verriegeln?

Hoffentlich nichts, denn das automatische Verriegeln der ersten Tür **muss** durch die Verschaltung von FSD und Adapter für die ÜE blockiert werden bei fehlendem Schlüssel. Geht das Depot trotzdem in seine Verriegelung der Fronttür und die BL erlischt, dann ist da leider ein Fehler.

Was sind die wiederkehrenden, häufigen Problempunkte in der Praxis, welche für den Teilnehmerkreis von Relevanz sind?

Probleme sind meist auf zeitlich unterschiedlichen geltenden Bestandschutzregeln zurückzuführen.

„Bestandsschutz" ist in der Sicherheitstechnik nicht anwendbar. Hier greift vielmehr die Tatsache, dass dem Stand der Sicherheitstechnik Rechnung getragen werden muss. Beim Meldertausch einer BMA z.B. hat es diese Erneuerungspflicht nun auch in die Norm geschafft.
Viele Dinge gelten aber als selbstverständlich und müssten durch den Betreiber bzw. dessen Beauftragten, z.B. den Errichter, angepasst werden, um das Schutzziel weiterhin zu erreichen.

Wir möchten nur ein Beispiel hier aufführen, die fast zu 100% hier in Sachsen genutzte Innentürschließung des FSD3, unser KRUSE-Umstellschloss.

Seit 2005 gibt es ein technisch geändertes Schloss mit der lt. VdS geforderten Prägung „VdS".
Seit Erscheinen der damaligen VdS-Richtlinie befinden sich Altschlösser ohne Prägung VdS im „Übergangsmodus zur Erneuerung". Frühere, ähnliche Entscheidungen des VdS führten zu einem Enddatum bei der Nutzung lt. schriftlich vorgegebener Übergangsfristen. Dies hat man bei der letzten Änderung nicht definiert.

Das gezeigte Schloss sollte seit ca. 20 Jahren im FSD3 verbaut sein.

Es sollte somit darauf geachtet werden, dass nur noch Umstellschlösser des Typ 2 (mit der Prägung VdS) betrieben werden im Sinne Ihrer Kunden und deren Versicherungspolicen.
Wir beachten bei unseren Schlüsseln für die Brandschutzbehörde die alten Schlösser nicht mehr.




KRUSE
Sicherheitssysteme
KRUSE
Ihr verlässlicher Partner für den
gewaltfreien Objektzutritt
Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und vielen Dank für die Verwendung unserer Produkte.
Wir freuen uns, gerade Sie als Partner zu haben!